



II-646 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Wien, am 12. Februar 1980

Zl.: 10.101/16-I/5/80

Schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 268/J der Abgeordneten Dr. Ermacora
und Genossen betreffend Beitrag zur
umfassenden Landesverteidigung

274/AB
1980-02-13
ZU 268/J

An den
Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 268/J betreffend Beitrag zur Umfassenden Landesverteidigung, die die Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen am 17. Dezember 1979 an mich richteten, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zur Frage 1:

Unmittelbar nach Einlangen des Schreibens des Bundeskanzlers vom 24. November 1975, Zl. 50.295/I/5/75, betreffend Umfassende Landesverteidigung (ULV), Erstellung eines Landesverteidigungsplanes, habe ich Anweisung gegeben, die erforderlichen Maßnahmen zur Erstellung des Abschnittes "Wirtschaftliche Landesverteidigung" im Rahmen des Landesverteidigungsplanes in Angriff zu nehmen. Mit der Durchführung dieser Aufgabe habe ich den in meinem Ministerium bestehenden Arbeitsausschuß "Wirtschaftliche Landesverteidigung (W)" betraut. Der Arbeitsausschuß "W" arbeitete ursprünglich in 8, jetzt in 7 Arbeitskreisen. Die Koordination dieser Arbeitskreise, die sich auf Grund der umfangreichen Aufgabenstellung der Wirtschaftlichen Landesverteidigung auch auf vier andere Ministerien erstreckt, liegt in den Händen der zuständigen Abteilung meines Ministeriums.

Sofort nach Einlangen des o.a. Schreibens des Bundeskanzlers wurde Kontakt mit allen Leitern der Arbeitskreise aufgenommen

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

und um die Erstellung der Teilberichte bis zum 15. Jänner 1976 gebeten. Am 23. Jänner 1976 fand bereits eine Klausurtagung mit den Leitern der Arbeitskreise statt, bei der der Entwurf des Beitrages der Wirtschaftlichen Landesverteidigung zum Landesverteidigungsplan abgesprochen wurde. Mit Schreiben vom 10. Februar 1976, Zl. 400.521-IV/8/76, wurde der diesbezügliche Bericht an die Abteilung Koordination der Umfassenden Landesverteidigung des Bundeskanzleramtes übermittelt. Der auf Grund dieses Berichtes von der Abteilung Koordination der ULV des Bundeskanzleramtes erstellte Entwurf des Abschnittes "Wirtschaftliche Landesverteidigung" zum Landesverteidigungsplan wurde am 5. April 1976 anlässlich einer Besprechung überarbeitet und in eine endgültige Fassung gebracht, die dem Bundeskanzleramt seit diesem Tag vorliegt.

Eine Einflußnahme auf die Behandlung bzw. Beschlußfassung im Landesverteidigungsrat ist mir schon deshalb nicht möglich, weil ich gemäß Verordnung der Bundesregierung vom 23. März 1978, BGBl. Nr. 145, mit der die Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates erlassen wurde, nicht Mitglied des Landesverteidigungsrates bin und daher die Vorgangsweise zur Erstellung des Landesverteidigungsplanes nicht mitbestimmen kann. Von den bisherigen Sitzungen des Landesverteidigungsrates ist mir nur bekannt, daß nach dem "Allgemeinen Teil" des Landesverteidigungsplanes der Teilbereich "Militärische Landesverteidigung" behandelt wurde; diese Arbeiten wurden erst bei der Sitzung der Unterkommission des Landesverteidigungsrates am 13. Dezember 1978 zum vorläufigen Abschluß gebracht. Seither wird der Teilbereich "Geistige Landesverteidigung" in der Unterkommission des Landesverteidigungsrates behandelt. Als nächster Schritt sollen - entsprechend der Reihenfolge im Art. 9 a, Abs. 2 B-VG - die Zivile und erst dann die Wirtschaftliche Landesverteidigung behandelt werden.

Die zuständige Abteilung meines Ministeriums ist jedenfalls derzeit damit befaßt, die seither eingetretenen Änderungen in den Entwurf des Abschnittes "Wirtschaftliche Landesverteidigung" des Landesverteidigungsplanes einzuarbeiten.

Blatt 3**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Zu meiner Beratung in Angelegenheiten der Planung der Wirtschaftlichen Landesverteidigung habe ich darüber hinaus gemäß § 8 Bundesministeriengesetz 1973 eine Kommission "Planungsstab für Wirtschaftliche Landesverteidigung" eingesetzt, die aus 11 Mitgliedern und Sachverständigen besteht, die mir in der Hauptsache von der Verbindungsstelle der Bundesländer und von den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgeschlagen wurden und die auf Grund ihrer Tätigkeit im Rahmen der sie nominierenden Institutionen über die für die Konzeption der Planung eines wirtschaftlichen Krisenmanagements und von Informations- und Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Wirtschaftlichen Landesverteidigung erforderliche Expertise verfügen.

Die Zielsetzung und Aufgabenstellung des Planungsstabes besteht in der Erstattung einer kommissionellen Empfehlung darüber, wie die materiellen und organisatorischen Bestimmungen des Rohstofflenkungsgesetzes 1952 bzw. eines angestrebten Versorgungssicherungsgesetzes am sparsamsten, wirtschaftlichsten und zweckmäßigsten vollzogen werden können. Ohne der bevorstehenden Beschlußfassung über die beabsichtigte Empfehlung des Planungsstabes vorzugreifen, geht der Planungsstab bei seinen bisherigen Arbeiten am Modell einer Durchführung des Rohstofflenkungsgesetzes von der vollen Ausschöpfung der dort normierten Delegationsermächtigungen an Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen bzw. der Möglichkeiten der Heranziehung der Behörden der allgemeinen Verwaltung in den Ländern aus.

Das in Kürze vorliegende Grundmodell einer Vollziehung des Rohstofflenkungsgesetzes im Delegationsweg soll in der Folge dem Arbeitsausschuß "W" zur Kenntnis gebracht und dieser Gelegenheit gegeben werden, die ihm allenfalls zweckmäßig erscheinenden Modifikationen anzubringen. Später soll dieses Organisationsmodell durch die Erstellung von Verordnungsentwürfen, die zu seiner Anwendung erforderlich sind, in den Zustand jederzeitiger rascher Aktivierbarkeit gebracht werden; d.h., in eine solche Fassung, die die leichte

**DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE**

Aktualisierung sowie die unmittelbare Möglichkeit der Anhörung des Rohstofflenkungsausschusses und die Einholung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates, wie im Rohstofflenkungsgesetz vorgesehen, erlaubt.

Zur Frage 2:

Grundsätzlich kann ein Zeitplan zur Realisierung jenes Teiles des Landesverteidigungsplanes, der mein Ressort betrifft, erst dann erstellt werden, wenn der Landesverteidigungsrat die Arbeiten am Abschnitt "Wirtschaftliche Landesverteidigung" des Landesverteidigungsplanes beendet hat. Vorweg möchte ich festhalten, daß der Entwurf des Abschnittes "Wirtschaftliche Landesverteidigung" zu den einzelnen Zielen bzw. Teilzielen die jeweilige Realisierung von Maßnahmen der Wirtschaftlichen Landesverteidigung in einzelnen Phasen vorsieht. Ob und inwieweit für diese einzelnen Phasen kalenderische Zeiträume festgelegt werden, muß den Beratungen im Landesverteidigungsrat vorbehalten bleiben.

